

Schlagzeile:

UN-Embargo durch Abfertigung der "Kupres" in deutschen Häfen nicht verletzt

Fakten:

In der Sendung "Monitor" vom 19.10.1992 wurde die Abfertigung mehrerer Schiffe unter maltesischer Flagge in deutschen Häfen im Sommer dieses Jahres als Verstoß gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften und als völkerrechtswidriger Akt der Bundesrepublik Deutschland gewertet, da hinter der maltesischen Reederei der Schiffe "MILENA" die ehemalige jugoslawische Staatsreederei stehe. Da der Direktor der maltesischen Reederei gleichzeitig Direktor der ehemaligen jugoslawischen Staatsreederei sei und die Transportgewinne der maltesischen Reederei für serbische Waffenkäufe genutzt würden, habe die Bundesrepublik Deutschland mit der Abfertigung z. B. des Frachters "KUPRES" das UN-Embargo gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gebrochen.

Welche Ware mit welchem Bestimmungsort die "Kupres" und die anderen Schiffe an den Tagen der Abfertigung geladen hatte, war nicht Gegenstand der Berichterstattung. Die Hamburger Wirtschaftsbehörde hat mitgeteilt, dass die Ladung der Schiffe für Mittel- und Südamerika bestimmt gewesen sei (Der Tagesspiegel 20.10.1992).

Kommentar:

Die Bundesrepublik Deutschland hat das UN-Embargo bei der Abfertigung der "KUPRES" nach dem in dem ARD-Bericht mitgeteilten Tatsachen nicht gebrochen. Die für den Fall der Schiffsabfertigung relevanten Embargoklauseln der Resolution 757 des UN-Sicherheitsrats vom 30. Mai 1992 (Abgedruckt in: Vereinte Nationen 3/1992 S. 110) sind nicht erfüllt, weil keine der in der Resolution genannten Verknüpfungen von Handlungen deutscher Staatsorgane mit Jugoslawien vorliegt.

Die "KUPRES" hatte keine Rohstoffe und Erzeugnisse geladen, **deren Ursprung in Jugoslawien liegt**, noch ging es um den Verkauf oder die Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen an **Personen in Jugoslawien** (Res. 757 Abs. 4 lit. a - lit. c). Auch das in der Resolution genannte Verbot der Förderung geschäftlicher Tätigkeiten von jugoslawischen Personen bezieht sich ausdrücklich auf **Unterstützungshandlungen beim Verkauf oder bei der Lieferung** von Rohstoffen und Erzeugnissen nach Jugoslawien oder von dort aus (Res. 757 Abs. 4 lit. c, fünfte Alternative).

Für die Bundesrepublik Deutschland besteht aus dem UN-Embargo auch **keine Verpflichtung**, Nachforschungen über die **Geschäfte und die Zusammensetzung der MILENA oder die Verwendung ihrer Gewinne** aus den Transportgeschäften anzustellen oder Zahlungen deutscher Firmen an die Reederei auf Malta zu blockieren. Die Pflicht zur Verhinderung des Transfers von Geldern besteht ausschließlich hinsichtlich jugoslawischer Behörden und Unternehmungen **in Jugoslawien** (Res. 757 Abs. 5). Da die "KUPRES" unter maltesischer Flagge fuhr, ist allein Malta als Flaggenstaat nach allgemeinem Völkerrecht für die Prüfung der Zusammensetzung der Gesellschaft und die Verwendung und die Transfers der Gewinne zuständig. Ausdrücklich bezieht die Res. 757 diese Pflicht auf die "Staatsangehörigen" oder Personen "auf dem Staatsgebiet".

Die Bundesrepublik Deutschland kann nach Abs. 13 lit b der Res. 757 den Sicherheitsratsausschuss zur Überprüfung des Embargos über das Geschäftsgebahren von MILENA informieren.